

Satzung

des

Leserhilfswerk Nordkurier e.V.

mit Sitz in Neubrandenburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Vermögensübernahme, Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Mitgliederbeschlüsse	5
§ 9 Beschlussmehrheiten	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Geschäftsordnung	7
§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Leserhilfswerk Nordkurier e.V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg, VR Nr. 447, eingetragen.

- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
- a) unmittelbare und wirtschaftliche Unterstützung von Menschen in unverschuldeter Not und hartem Leid durch finanzielle Zuwendungen;
 - b) finanzielle Förderung von Verbänden, Körperschaften und Einrichtungen (Säuglings- und Kinderheimen, Kinderdörfern, Waisenhäusern, Einrichtungen für körperlich und geistig Behinderte, Einrichtungen der Altenhilfe usw.), die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.
- (3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein:
 - a) jede geschäftsfähige natürliche Person sowie
 - b) juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts,wenn sie die Ziele des Vereins unterstützten und zur Zweckerfüllung beitragen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.
- (3) Die Geschäftsführer und Chefredakteure der Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG sind Kraft Amtes Mitglied des Vereins. Zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft ist diese vom jeweiligen Geschäftsführer bzw. Chefredakteur schriftlich gegenüber dem Vorstand zu bestätigen.
- (4) Kommunale Gebietskörperschaften im Verbreitungsgebiet der Zeitungen und anderen Produkte der Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG haben das Recht Mitglied des Vereins zu werden. Dieses Recht wird durch Antragstellung ausgeübt. Die Ausübung der Mitgliedschaft erfolgt durch die jeweiligen Landräte bzw. Oberbürgermeister.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - b) durch den Beginn der Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - e) in Fällen des § 3 Abs. 3 mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
- (2) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - b) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
 - c) der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, soweit dies durch den Vorstand festgestellt wird.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Abstimmung wirkt das auszuschließende Mitglied nicht mit. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit einfachem Brief bekanntzugeben, wenn das Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat.

§ 5

Vermögensverwaltung, Beiträge

- (1) Die Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG in Neubrandenburg verwaltet das Vermögen des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Der Verein erhebt keine Beiträge.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 10).

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Von jeder in § 3 Abs. 4 (Erwerb der Mitgliedschaft) genannten Gebietskörperschaft kann maximal ein Vertreter an der Mitgliederversammlung gemäß der für die jeweilige Gebietskörperschaft geltenden Vertreterregelung teilnehmen. Ist dieser Vertreter verhindert, kann ein Untervertreter aus derjenigen Gebietskörperschaft nach schriftlicher Bevollmächtigung teilnehmen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen.
- (4) Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Bestimmung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder des Vorstands und von bis zu zwei Kassenprüfern,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft,
 - e) die Auflösung des Vereins sowie
 - f) die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (7) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederbeschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Mitgliederversammlung (§ 7) gefasst.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Auf Antrag von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder kann geheime Abstimmung gewählt werden.

- (3) Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich und/oder durch telekommunikative Mittel (per Telefax oder per E-Mail) gefasst werden (sog. Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder sich am Verfahren beteiligen. Hierzu ist ein Beschlussvorschlag vom Vorstand an die einzelnen Mitglieder zu versenden mit der Bitte um Stimmabgabe in Schrift- oder Textform. Für die Stimmabgabe ist eine Zugangsfrist beim Vorstand zu setzen. Nach Fristablauf werden die vorliegenden Stimmabgaben vom Vorstand ausgezählt. Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen dafür abgegeben wurde.
- (4) Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren umgehend schriftlich oder in Textform mit.
- (5) Im Falle der Wahl des Vorstandes ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9

Beschlussmehrheiten

- (1) Soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- (3) Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden.

§ 10

Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche Person sein.
- (2) Solange die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, besteht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus bis zu sieben Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt. Jeder einzelne Beisitzer vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Abs. 2 und 3 sich noch im Amt befindlichen gewählten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Die Amtsdauer des Vorstands endet jedoch nicht vor der Wahl eines neuen Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann eine von dieser Regelung abweichende Amtszeit beschließen.

§ 11

Geschäftsordnung

Dem Vorstand obliegt neben der Führung der Geschäfte die Vertretung der Hilfsaktionen nach außen; die Festlegung der Grundsätze, nach denen die Arbeit der Hilfsaktionen erfolgt sowie die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit der jährlichen Rechnungslegung einschließlich der Verwendung der Spendenmittel muss durch den Vorstand sachlich und rechnerisch unterzeichnet werden.

Zusätzlich muss eine Prüfung der Rechnungslegung einschließlich der Verwendung der Spendenmittel durch eine fachlich entsprechend vorgebildete und erfahrene Person, die nicht dem Vorstand angehört, vorgenommen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Neubrandenburg, 12.12.2024


Lutz Schumacher

Vorstandsvorsitzender